

Urkundenanforderung

Sind Sie in Zirndorf geboren? Haben Sie in Zirndorf geheiratet oder Ihre Eltern? Ist jemand von Ihnen in Zirndorf verstorben?

Alle diese Ereignisse werden in sog. Registern/ Büchern vermerkt und Jahre, sogar Jahrzehnte, beim zuständigen Standesamt aufbewahrt.

(Geburten: 110 Jahre, Eheschließungen: 80 Jahre, Sterbefälle: 30 Jahre)

Aus den entsprechenden Registern/ Büchern werden dann die angeforderten Urkunden oder Abschriften erstellt.

Jederzeit (während der Öffnungszeiten) können sie unter **Vorlage Ihres gültigen Personalausweises/Reisepasses** im 1. OG, Zimmer 209, eine

- Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde oder entsprechende Registerauszüge
- mehrsprachige Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden
- Bescheinigung über die Geburtszeit (keine Urkunde)

erhalten.

Die Ausstellung der Urkunden/Abschriften ist grundsätzlich gebührenpflichtig!

Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Sterbe- und mehrsprachige Urkunden kosten jeweils € 12,--.

Für eine schriftliche Anforderung fügen Sie bitte die Gebühr bar oder als Verrechnungsscheck bei. Briefmarken werden *NICHT* angenommen! Eine Zusendung auf Rechnung ist *NICHT* möglich! **Außerdem eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses** als Nachweis, dass Sie berechtigt sind, diese Urkunden zu erhalten.

Geben Sie bitte **UNBEDINGT** an, wofür Sie die Urkunde benötigen!

Richten Sie Ihre schriftliche Anforderung bitte an folgende Adresse:

**Standesamt Zirndorf
Fürther Str. 8**

90513 Zirndorf

Wir haben für Sie einen [Vordruck zur Anforderung von Personenstandsunterlagen](#) vorbereitet, den Sie sich hier ansehen und herunterladen oder ausdrucken können (pdf-Datei, 44 KB, [Downloadhilfe](#)).

Wer erhält Urkunden/ Abschriften?

Urkunden/ Registerauszüge sind auf Antrag den Personen (ab 16 Jahren) zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Diese Personen müssen sich lediglich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Andere Personen können ebenfalls Urkunden erhalten, wenn diese eine schriftliche Vollmacht einer berechtigten Person (siehe vorstehenden Absatz) und zusätzlich den eigenen Ausweis sowie den Ausweis der berechtigten Person vorlegen.

Beim Geburten- oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird.

Alle Anderen können nur eine Urkunde erhalten, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 0911/96 00 - 120 zur Verfügung!
